

Abt. Register, Klassifikationen u. Methodik

Sachb.: Stefan Anzengruber
Telefon: +43 (1) 711 28-7393
E-Mail: stefan.anzengruber@statistik.gv.at

Datum: 12. Juni 2014

Ergebnisprotokoll Forum AGWR AG „Qualitäts- und Verfahrensoptimierung“ 1. Sitzung vom 20. Mai 2014

Überblick über die Tagesordnung:

- TO 1 - Registerführung (grundsätzliche Fragestellungen)
- TO 2 - Führungsmodalitäten
- TO 3 - Usability
- TO 4 - Qualität des Altdatenbestandes, Nacherfassung und rechtliche Rahmenbedingungen
- TO 5 - Allfälliges

Dr. Rainer begrüßt die Sitzungsteilnehmer der Arbeitsgruppe „Qualitäts- und Verfahrensoptimierung“. Diese Arbeitsgruppe wurde eingerichtet um die bereits im Forum AGWR angesprochenen Problematiken in Bezug auf die Registerführung, die Führungsmodalitäten und die Usability im AGWR einer fachlichen Lösung zuzuführen.

Dr. Rainer verweist auf die Möglichkeit, Probleme und Änderungsvorschläge weiterhin über das auf der Website von Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/static/ticket_leer_20140306_076083.pdf veröffentlichte Formular einzumelden. Die bisher eingebrachten Themen und deren Stand der Bearbeitung sind hier ebenfalls einsehbar und finden bei Bedarf Eingang in entsprechende Arbeitsgruppen.

Die Präsentationsunterlagen zur dieser Arbeitsgruppensitzung stehen auf der Website von Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/static/ag_agwr_20.5.2014_praesentation_076819.pdf zur Verfügung.

Herr Preier präsentiert die für diese Sitzung eingebrachten Themen und bekundet, dass eine offene Diskussion in diesem breiten Rahmen von Teilnehmern aus den verschiedenen Benutzergruppen zur Lösungsfindung beitrage.

TO 1: Registerführung (grundsätzliche Fragestellungen)

Stärkere Trennung zwischen GWR und Adressregister

Bei der Führung der Grundstücksnummern und Geocodierung kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen, wenn die inhaltlichen Zuständigkeiten in den Gemeinden getrennt sind und sich daraus Kompetenzprobleme ergeben. Es sollte eine stärkere Trennung der beiden Register hergestellt werden, da z.B. bei der Änderung von Adresskoordinaten (z.B. bei Grundbuchsvereinigungen) gegebenenfalls auch Gebäudedaten geändert oder ergänzt werden müssen.

Herr Preier führt dazu aus, dass beim Speichern einer Adresse sowohl die Adressinhalte - unter Aufruf der Prüfservices zum BEV - als auch die GWR-Inhalte auf Konsistenz und Vollständigkeit geprüft werden. Eine Adresse kann nur dann gespeichert werden, wenn sämtliche Prüfbedingungen erfüllt sind.

Herr Preier erklärt weiters, dass das genannte Problem lediglich auf eine Teilmenge der vorhandenen Adressen mit Gebäuden – nämlich Gebäude des Altbestands mit noch fehlender Bauperiode bzw. offene BVM-Neuerrichtung mit einem Anlagedatum vor dem 15.10.2012 – zu begrenzen ist. Alle sonstigen Adressen mit Gebäuden und Adressen ohne Gebäude sind davon nicht betroffen. In Zahlen ausgedrückt kann dieses Problem bei 57.653 von insgesamt ca. 2,54 Mio. Altbestands-Gebäuden bzw. bei 41.313 von 81.157 offenen Neuerrichtungen auftreten.

Als Lösung wird seitens Statistik Austria Folgendes vorgeschlagen:

- Die noch fehlenden Bauperioden können von den Gemeinden unter Zuhilfenahme des Datenkontrollthemas „Fehlende Bauperiode“ bzw. durch Dateneinbringung mittels Batchschnittstelle „Bauperiode“ ergänzt werden.
- Alle offenen BVM-Neuerrichtungen werden sich über die Zeit von selbst lösen, da bei der Fertigstellung alle Daten vorhanden sein müssen.
- Weiters besteht die Möglichkeit, Änderungen der Koordinaten und der Grundstücksnummern über die existierende Batchschnittstelle „Geocodierung“ einzubringen.

Herr Preier betont die Notwendigkeit einer gemeinsamen Meldeschiene für das Adressregister und das GWR, um die Datenkonsistenz für alle am AGWR beteiligten Institutionen sicherzustellen und die Datenqualität zu gewährleisten.

Mag. Noll gibt zu bedenken, dass es für viele Gebäude des Altdatenbestandes keine verfügbaren Daten (Baupläne, etc.) zur Vervollständigung von Gebäudedaten gibt und dadurch in weiterer Folge die Berichtigung von Adresskoordinaten nicht möglich ist. Ebenfalls sind die Adressdaten von zahlreichen offenen Bauvorhaben Neuerrichtungen nicht bearbeitbar. Diese BVM wurden zum Erfassungszeitpunkt (vor Oktober 2012) korrekt ins AGWR eingetragen, aufgrund der neuen Pflichtfelder (ab Oktober 2012) sind nun jedoch weitere Eingaben erforderlich. Fehlen diese, können keine Adressänderungen durchgeführt werden.

Herr Preier erklärt nochmals, dass Probleme bei der Bearbeitung des Altdatenbestands nur bei der relativ kleinen Teilmenge von ca. 57.000 Gebäuden österreichweit auftreten können, bei denen das Merkmal Bauperiode, welches als einziges Pflichtfeld des Altdatenbestands Erfassungslücken ausweist, nicht befüllt ist und verweist nochmals auf die genannten Lösungsansätze.

Bezüglich der Bauvorhaben von Neuerrichtungen weist Herr Preier auf die absolute Notwendigkeit vollständiger Daten im Hinblick auf die Einheitswertfeststellung durch das BMF hin.

Herr Preisegger erkennt ebenfalls, dass hier noch Nachholbedarf in den Gemeinden besteht und eine Vervollständigung der Daten im Hinblick auf die Einheitsbewertung nahezu legen ist.

Herr Preier verweist im Gegenzug auf die Aufwandsreduktion in den Gemeinden (Entfall des BG 30g, etc.), der durch die Heranziehungen des GWR für die Einheitsbewertung ermöglicht wurde.

DI Rabl stellt grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Einheitswert und Adressregister in Frage. Jährlich werden ca. 30.000 Fehler „produziert“, da Plausibilitätsprüfungen innerhalb des AGWR eine Korrektur von Grundstücksnummern und Koordinaten verhindern. Er plädiert dafür, Plausibilitätsprüfungen nur dort einzusetzen, wo sie auch sinnvoll sind, z.B. bei Neuerrichtungen.

Herr Preier entgegnet, dass die 30.000 jährlichen Fehler nicht nur auf die fehlende Bauperiode zurückzuführen sein können und fordert DI Rabl auf, Statistik Austria eine Fehlerliste zu übermitteln um mögliche andere Fehlerquellen zu identifizieren. Des Weiteren rät Herr Preier zur Installierung eines regelmäßigen Batchdurchlaufs, mit dem die aktualisierten Grundstücksnummern und Koordinaten ohne Plausibilitätsprüfungen von Gebäudedaten automatisch ins AGWR eingebracht werden können.

DI Koren bestätigt die Schwierigkeiten, welche zum Teil bei der Verspeicherung von Grundstücksänderungen und Grundstücksteilungen im AGWR auftreten und fügt an, dass es der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen bedarf, die sicherstellen, dass die für das AGWR notwendigen Daten den Gemeinden auch zur Verfügung gestellt werden.

Herr Schleritzko plädiert für die „Freischaltung“ des Feldes Bauperiode zu einem nicht verpflichtenden Merkmal oder für die Einsetzung von Defaultwerten.

Herr Preier weist darauf hin, dass im AGWR Verwaltungsdaten geführt werden und Statistik Austria daher keine „Falscheingaben“ in Form von Defaultwerten vornimmt.

Frau Hippe fügt an, dass die Stadt Wien die Bauperiode mittels Batchschnittstelle befüllt hat.

Herr Preier merkt an, dass diese Möglichkeit bestehe, die Datenlieferanten allerdings für die Dateninhalte verantwortlich sind.

Herr Streicher gibt zu bedenken, dass viele Gebäude im AGWR durch die Erstbefüllung aus der Großzählung 2001 generiert wurden und diese daher keine Verwaltungsqualität aufweisen.

Herr Preier pflichtet bei, dass beim Altdatenbestand Qualitätsdefizite erkennbar sind und erklärt, dass die Verwendung von Großzählungsdaten eine Notwendigkeit darstellte, da ansonsten mit einem leeren Register gestartet hätte werden müssen.

Herr Minar gibt zu bedenken, dass partielle Richtigstellungen, z.B. in einer Wohnung, nicht möglich sind, wenn gleichzeitig auf dem zugehörigen Gebäude ein Fehler auftritt und dieser aufgrund mangelnder Informationen nicht korrigiert werden kann. Durch zu viele Plausibilitätsprüfungen würde die Richtigstellung verhindert werden.

In der weiteren Diskussion weist DI Rabl nochmals auf die Notwendigkeit einer problemlosen Verspeicherung von Grundstücksänderungen im AGWR hin, sodass Führungsprozesse beim Grundbuch nicht behindert werden. Herr Schleritzko und DI Koren fragen nach der gesetzlichen Grundlage für die Bauperiode als Pflichtfeld und fügen an, dass die Gemeinden rechtliche Grundlagen brauchen, um die geforderten Daten zu erhalten. Da ohne die Eingabe der Bauperiode der Datensatz nicht editierbar ist, könnten die Gemeinden gezwungen sein, bewusst falsche Angaben ins System einzumelden.

Abschließend resümiert Dr. Rainer die Diskussion und weist auf die Wichtigkeit von guter Datenqualität hin, um den Anforderungen für die Mehrfachnutzung der Daten gerecht zu werden. Das System sei ohne Plausibilitätsprüfungen nicht zu führen und gerade die Mehrfachnutzung stärkt die Qualität der Daten, schaffe aber gleichzeitig Abhängigkeiten. Dr. Rainer legt aber auch dar, dass Verwaltungsdaten nicht zu weitreichenden Fehlern führen dürfen und dass in diesem Punkt Handlungsbedarf bestehe, auch wenn nur eine bestimmte Teilmenge betroffen ist.

Gebäudefunktion

Seitens der Clearingstelle Adressregister und Städtebund wurde eingebracht, dass sich Probleme daraus ergeben, dass das Feld „Gebäudefunktion“ in der Applikation nicht im „Adressteil“ des AGWR, sondern im „Gebäudeteil“ geführt wird, obwohl dies - ihrer Meinung nach - legislativ anders verankert ist.

Herr Preier erklärt dazu, dass durch das Feld Gebäudefunktion abgebildet werden soll, ob sich bestimmte Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Polizei, Apotheke etc. im Gebäude befinden. Das Feld „Gebäudeeigenschaft“ (Wohngebäude mit einer Wohnung, Hotel, Bürogebäude usw.) beschreibt hingegen die überwiegende Nutzung eines Gebäudes. Beide Merkmale sind auch im Adressregister zu führen und sind beschreibende Merkmale eines Gebäudes.

Sowohl in der Web-Oberfläche als auch bei den Webservices erfolgt die Führung beider Merkmale im „Gebäudeteil“. Seitens Statistik Austria wird hier, wie bereits im Forum zum AGWR vom 30. Jänner 2014 mitgeteilt wurde, keine Notwendigkeit einer Adaptierung gesehen, da es sich lediglich um eine Änderung des Layouts der Web-Oberfläche handeln würde und nur zur Verunsicherung der User (aktuell 9.200) führen würde.

In Hinblick auf die Web-Services würde die Verschiebung zudem zu einer Änderung des Schnittstellenaufbaues, verbunden mit sehr kostenintensiven Nachführungen auch bei den Anwendern der Web-Services, führen.

DI Rabl erklärte, dass das Feld Gebäudefunktion nötig ist, um gesetzlich festgeschriebene Informationen zum Krisenmanagement liefern zu können. Die Daten werden vom BEV erhoben, jedoch hat das BEV keine Berechtigung die Daten ins AGWR einzupflegen, da dieses Feld mit der Rolle BEV nicht editierbar ist.

Herr Preier verweist auf die Möglichkeit, die Funktion des Gebäudes mittels Batchschnittstelle ins AGWR einzubringen. Für die Aktualisierung der Daten könnten auch diverse Verzeichnisse, welche von Statistik Austria geführt werden, herangezogen werden.

DI Rabl meint abschließend, dass dieser Änderungswunsch kein vordringliches Problem sei.

Pflichteingaben im AGWR, vor allem in Bauvorhabensmeldungen

Seitens Städtebund und Clearingstelle Adressregister wurde vorgeschlagen, die Pflichteingaben im AGWR zu ändern, um Arbeitsprozesse zu verbessern (besonders bei verteilten Zuständigkeiten in einer Gemeinde).

Herr Preier erklärt, dass - wie bereits im Forum AGWR durch das BMF präsentiert - die GWR-Verwaltungsdaten seit 1.1.2013 für die Festlegung des Einheitswerts von Neuerrichtungen und Zubauten (beginnend mit Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken) herangezogen werden. Aus diesem Grund ist bei Bauvorhaben eine vollständige Dateneingabe unabdingbar. Dies bedingte, dass das AGWR im Oktober 2012 dahingehend adaptiert wurde, dass bei Bauvorhaben nun alle Merkmale verpflichtend einzutragen sind. Ziel ist es, eine weitgehende Automatisierung der Verarbeitung der Daten bis zur Bescheiderstellung zu erreichen und dadurch eine Entlastung für Bürger und Gemeinden zu bewirken.

Herr Preier verweist auch darauf, dass sich die Bünde für die Verwendung der GWR-Daten für die Einheitsbewertung ausgesprochen haben und eine diesbezügliche Einigung hergestellt wurde.

Mag. Noll führt dazu aus, dass Bauvorhaben, welche vor Oktober 2012 korrekt ins System eingetragen wurden, nun ein weiteres Mal angegriffen werden müssen und dies mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden ist, der den Gemeinden nicht abgegolten wird.

Dr. Rainer streicht heraus, dass die Nachführungen fehlender Daten zu einem Mehraufwand in einzelnen Bereichen der Gemeinde führt (Bauamt), gleichzeitig aber eine erhebliche Entlastung für die gesamte Gemeinde mit sich bringt.

Herr Preier fügt hinzu, dass es gerade aufgrund der Einheitswertberechnung mit GWR-Daten zu einer deutlichen Reduktion des Aufwandes in den Gemeinden kommt, da beispielsweise die Übermittlung des Formulars BG30g an das zuständige Finanzamt entfällt.

Herr Schleritzko bekräftigt, dass die Vollständigkeit der Daten bei Bauvorhabensmeldungen hinsichtlich der Einheitsbewertung essentiell ist.

TO 2: Führungsmodalitäten

Errichtungsdatum

Bei Bauvorhaben von Neuerrichtungen ist neben dem Bewilligungs- und Fertigstellungsdatum auch das Errichtungsdatum (Zeitpunkt, zu dem das Gebäude seinem Bestimmungszweck entsprechend benutzt werden kann) einzutragen. Erst durch die Befüllung dieses Feldes ist eine Freigabe der Adresse für das ZMR möglich. Die Stadt Wien trägt anstelle des Errichtungsdatums jedoch vielfach das Baubeginn-Datum ein, welches im Gegensatz zum Errichtungsdatum aus dem baurechtlichen Vorgang bekannt ist. Aus diesem Grund sollte die Bauperiode nicht aus dem Errichtungsdatum, sondern aus dem Fertigstellungsdatum generiert werden.

Herr Preier führt aus, dass die baurechtlichen Bestimmungen der Länder vorsehen, dass Gebäude erst benutzt werden dürfen, wenn das Verfahren der Fertigstellungsanzeige durchgeführt wurde.

Entsprechend Meldegesetz ist eine Meldung jedoch dann möglich bzw. verpflichtend erforderlich, wenn in einer Wohnung oder einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft genommen werden kann. Unterkünfte definieren sich als „...Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden“. Dies setzt voraus, dass das Bauvorhaben bereits soweit fertiggestellt wurde, dass man dort Unterkunft nehmen kann.

In der Praxis erfolgen Meldungen oft vor der baurechtlichen Fertigstellung. Im GWR 1 wurden die Daten erst nach Fertigstellung an das ZMR übermittelt, wodurch dort vorweg Klärungsadressen erzeugt wurden. Um Praxis und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu genügen, wurde im AGWR II die Möglichkeit geschaffen, Adressen von baurechtlich noch offenen Bauvorhaben durch Setzung des Errichtungsdatums für das Meldewesen frei zu schalten. Das Errichtungsdatum wurde für die Generierung der Bauperiode deshalb gewählt, da in den diversen Arbeitsgruppen immer wieder betont wurde, dass Fertigstellungsanzeigen im Bauverfahren erst relativ spät, zum Teil in einem beträchtlichen zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Benutzung und Bauausführung erfolgen und das Errichtungsdatum den Zeitpunkt der tatsächlichen Bauerrichtung besser abbildet.

Aus Sicht von Statistik Austria ist auch der Baubeginn für die Bestimmung der Bauperiode ein relevantes Datum und würde unter heutigen Gegebenheiten im Regelfall zu keiner Datenverschlechterung führen. Unter dem Blickpunkt des rechtlichen Umfeldes würde diese Lösung jedoch nicht mehr den melderechtlichen Bestimmungen ausreichend Genüge tun, sodass für diese Vorgehensweise die gemeinsame Zustimmung von Städte- und Gemeindebund erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Prüfung seitens des Gemeindebunds wurden noch nicht übermittelt, wodurch die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise noch offen ist.

In der anschließenden Diskussion wird von Herrn Führer vorgebracht, dass die Freischaltung der Meldeadresse bei noch offenen Bauvorhaben immer wieder zu Differenzen zwischen Bauamt und Meldewesen führt, da keine Stelle dafür verantwortlich sein will.

Herr Preier erklärt, dass die Freischaltung der Meldeadresse keine baurechtliche Fertigstellung subsumiert, sondern nur dazu dient, der Meldebehörde die Möglichkeit zu geben Anmeldungen entgegen zu nehmen. Diese Funktion ist eine Konsenslösung und wurde eingeführt um der Praxis des behördlichen Handelns gerecht zu werden.

Herr Schleritzko betont, dass dem praktischen Meldeverhalten auch im AGWR Rechnung getragen werden müsse.

Die Notwendigkeit dieser Funktion wurde auch von Herrn Minar bestätigt, da in vielen Fällen Meldungen bereits vor der baurechtlichen Fertigstellung vorgenommen werden.

Herr Führer regt an, dass der Zweck des Hackerls "Daten zum ZMR übertragen" den Gemeinden besser kommuniziert werden sollte, da offensichtlich die zuständigen Stellen oftmals der Meinung sind, dass es sich hierbei um ein baurechtliches Datum handelt. Es sollte jedoch ganz klar erkennbar sein, dass nur die Meldeadresse freigegeben wird, nicht jedoch die Gebäudedaten.

Herr Preier räumt ein, dass eventuell eine bessere Erklärung der Funktionalität hier Abhilfe schaffen könnte und sichert zu, diesbezüglich alternative Textfelder in der Applikation zu prüfen.

Zeitpunkt der Abbruchkennzeichnung,

Seitens der Stadt Wien und des Städtebundes wurde der Wunsch gemeldet, im Geschäftsprozess „Abbruch mit Neuerrichtung“ die Möglichkeit zu bieten, das betroffene Altgebäude zu einem beliebigen Zeitpunkt als abgebrochen kennzeichnen zu können. In diesem Zusammenhang wurde von der Stadt Wien die Frage nach der Wichtigkeit der Führung des Attributs „Abbruch mit Neuerrichtung“ im Register gestellt.

Herr Preier führt kurz aus, dass dieses Thema bereits im Forum AGWR behandelt und einer Lösung zugeführt wurde. Der Bearbeitungszeitpunkt „Abbruch mit Neuerrichtung“ ist nicht zwingend anzuwenden und soll lediglich die Bearbeitung dieses Geschäftsprozesses in einem Schritt ermöglichen.

Identadressen bei Bauvorhaben Neuerrichtung

Vom Städtebund wurde eingebracht, dass bei offenen Bauvorhaben „Neuerrichtungen“ Identadressen nicht ordnungsgemäß abgebildet werden können.

Im Forum AGWR wurde der Vorschlag unterbreitet, eine neue Geschäftsregel einzuführen, wonach Ident-Adressbeziehungen erst angelegt werden können, nachdem das Bauvorhaben fertiggestellt wurde bzw. die Adresse an das ZMR freigegeben wurde. Die Lösung wurde seitens der Teilnehmer angenommen.

Zwischenspeicher, Funktionalität „alle Markierungen entfernen“

Seitens des Städtebunds wurde eingebracht, dass bei Aufruf einer Adresse mit einer großen Anzahl an Gebäuden aus dem Zwischenspeicher, alle Gebäude und Nutzungseinheiten, die vorher bereits bearbeitet wurden, markiert sind. Um die Arbeit fortführen zu können, muss der Bearbeiter die Markierungen manuell entfernen.

Herr Preier teilt mit, dass der im Forum AGWR ausgearbeitete Lösungsvorschlag, nämlich eine Funktionalität „alle Markierungen entfernen“ in der Applikation zu implementieren, im aktuellen Build bereits umgesetzt ist.

Zustellort anstelle Postleitzahlgebietsname

Es ergibt sich der Bedarf bei Gemeinde-, Ortschafts-, Straßename und Hausnummernabbildung zusätzlich zu der offiziellen Schreibweise eine auf bestimmte Stellen abgekürzte Schreibweise einzuführen, um eine vollständige Adressbildung unter Einhaltung von vorgegebenen Zeichenlängen zu erreichen.

Weiters soll der Zustellort als neues Merkmal in die Datenführung des AGWR aufgenommen werden.

Herr Preier erläutert dazu, dass im AGWR derzeit die Postleitzahl und der zugehörige Postleitzahlgebietsname, welcher eine interne Bezeichnung der Post AG ist, geführt wird. Für postalische Zustellungen sind jedoch die

Postleitzahl und der Zustellort entscheidend. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass häufig fälschlicher Weise statt des Zustellorts der Ortschaftsname verwendet wird.

Von Statistik Austria wird vorgeschlagen das Feld „Postleitzahlgebietsname“ in der Katalogtabelle zu streichen und durch den Zustellort zu ersetzen. Herr Preier betont, dass die Implementierung des Zustellortes als prioritär angesehen wird und zeitnah durchgeführt werden könnte. Die Dateneinbringung und Wartung der Katalogtabelle muss jedoch mit dem BEV geklärt werden.

DI Rabl erklärt, dass die Implementierung des Zustellortes seitens des BEV rasch durchgeführt und bis Herbst realisiert werden könnte. Der Zustellort soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und somit für eine eindeutige Adressierung verwendet werden.

DI Rabl berichtet weiters, dass das BEV außerdem an einer allgemeingültigen Kurzschreibweise der Adresse arbeite um damit Standards für eine maschinelle Verarbeitung von Adressen gerecht zu werden.

Herr Hartbauer fragt nach, ob die Adressen aus dem Adressregister auch von der Post AG verwendet werden und ob der im AGWR geführte Straßennamenzusatz in die Kurzform-Adressen des BEV miteinfließt.

DI Rabl erklärt dazu, dass die Post AG Interesse an einem öffentlich bekanntgegebenen Zustellort hat, als privates Unternehmen aber nicht verpflichtet werden kann, die Adressierungen zu verwenden. Der Straßennamenzusatz wird für die Kurzform nicht verwendet, da der Standard maximal 38 Stellen auf 3 Zeilen vorsieht.

DI Rabl fügt hinzu, dass die Abkürzungen von Gemeinden, Ortschaften und Straßennamen nur im Adressregister, nicht jedoch im Adress-GWR-Online geführt werden sollen. Dies wird damit begründet, dass die Kosten für eine Implementierung im AGWR zu hoch seien.

Seitens ZMR wird angemerkt, dass es durchaus rechtliche Unterschiede zwischen einer Meldeadresse und einer Zustelladresse gibt.

Herr Hartbauer gibt zu bedenken, dass alle Stellen denselben Adressbestand verwenden sollten und dass eine Adresskurzform nur Sinn mache, wenn diese auch im AGWR ersichtlich gemacht und von der Post AG verwendet wird.

ZMR-Abgleich bei Verschiebung von Nutzungseinheiten in Gebäuden

Seitens der MA 62 wurde um Klärung ersucht, welche Auswirkungen Gebäudesanierungen, Grundstücksteilungen, Wohnungsteilung bzw. –zusammenlegung auf den Meldestatus im ZMR haben.

Da die Thematik für den Großteil der in der AG vertretenen Personen nicht von Bedeutung ist, schlägt Herr Minar vor, diesen Punkt gesondert an einen anderen Termin zu verlegen. Die MA 62 wird diesbezüglich eine Einladung an die zuständigen Personen des ZMR und des GWR ergehen lassen.

TO 3: Usability

Im Folgenden werden verschiedenen Adaptierungen besprochen, welche im Vorfeld der Sitzung an Statistik Austria herangetragen wurden und welche die Usability der Applikation verbessern bzw. die Gemeinden bei der Erfassung der Daten entlasten sollen.

Übernahme der Ausstattung bei Wohnungen

Vom Städtebund wurde der Wunsch geäußert, dass beim Anlegen einer BVM-Neuerrichtung im Falle einer Nutzungseinheit mit der Nutzungsart „Wohnung“ die Merkmale Bad, WC, Küche und Wasserauslass defaultmäßig mit „ja“ befüllt werden.

Dieser Lösungsvorschlag wurde umgesetzt und ist bereits im aktuellen Build enthalten.

Standardbefüllung bei Ver- und Entsorgungsmerkmalen / Wohnung als Standard-Nutzungsart

Seitens des Städtebunds wurde angeregt bei Bauvorhaben weitere Standardeinstellungen bei Nutzungseinheiten und Gebäuden zu befüllen. Gewünscht werden Vorbefüllungen bei den Ver- und Entsorgungsmerkmalen, sowie die Nutzungsart „Wohnung“ als Standardbefüllung von Nutzungseinheiten.

Aufgrund von negativen Erfahrungen in GWR 1 und aufgrund des hohen Fehlerpotentials in Bezug auf Standardeinstellungen und Vorbefüllungen wird von einer Umsetzung Abstand genommen.

Feldbefüllung bei Wärmebereitstellung und Warmwasseraufbereitung „nicht beheizt“

Wenn bei der Wärmebereitstellung „nicht beheizt“ angegeben wurden, sollten die anderen Beheizungsmerkmale automatisch auf „nicht beheizt“ gesetzt werden – dies soll sinngemäß auch für die Warmwasseraufbereitung gelten. Wenn auf Gebäudeebenen „zentralbeheizt“ angegeben ist, so sollen die Angaben auch auf bestimmte Nutzungseinheiten automatisch übertragen werden.

Seitens Statistik Austria wird hier Handlungsbedarf gesehen, jedoch sind hier noch Grundsatzentscheidungen offen, welche vorweg abgestimmt werden müssen.

Defaultbefüllungen bei bestimmten Nutzungsarten

Bei den Nutzungsarten „Verkehrsflächen“, „Garage“, etc. sollen automatische Vorbefüllungen implementiert werden. Details, bei welchen Nutzungsarten welche Merkmale befüllt werden sollten, müssen noch geklärt werden.

Herr Preier beabsichtigt diesen Vorschlag näher zu prüfen und für neue Build-Releases in die Planung zu nehmen.

Überarbeitung Warnhinweise

Vom Städtebund wurde die Sinnhaftigkeit mancher Warnhinweise in der Applikation in Frage gestellt. Beispielsweise soll der Warnhinweis „Bruttofläche größer als Nettofläche“ nur bei drastischen Unterschieden angezeigt werden.

Der Warnhinweis „Bruttofläche größer als Nettofläche“ wurde von der Statistik Austria bereits abgeändert, sodass nun erst bei einer 25 prozentigen Übersteigerung der Bruttoflächen zu den Nettoflächen die Warnung in der Applikation erfolgt. Falls mehrheitlich gewünscht, kann dieser Wert nochmals angepasst werden oder diese Prüfung vollständig ausgesetzt werden.

Fixierung der Menüleiste

Die Menüleiste zur Auswahl verschiedener Arbeitsschritte (linke Spalte) sollte fixiert werden und somit auch beim Scrollen sichtbar sein.

Der Lösungsvorschlag wurde bereits umgesetzt und ist im aktuellen Build enthalten.

Dupliziermöglichkeit im AGWR

Seitens Städtebund und Gemdat NÖ wird eine Dupliziermöglichkeit für Bauvorhaben und Gebäude gewünscht. Bei Bauvorhaben, in welchen mehrere Gebäude (Wohnanlagen, Reihenhäuser) in einem Bescheid bewilligt werden, sollte für die Erfassung der Bauwerber-Daten eine "Dupliziermöglichkeit" ähnlich "Nutzungseinheiten duplizieren" eingerichtet werden, da derzeit die gesamten Bauwerber-Stammdaten bei jedem Gebäude neu erfasst werden müssen. Ebenfalls gewünscht wird, dass der Ort und die PLZ generell mit den Gemeindedaten vorbelegt werden.

Herr Preier gibt zu bedenken, dass die Implementierung dieser Funktionalität im Vorfeld genau analysiert und aufgearbeitet werden muss. Darüber hinaus birgt das Duplizieren ein hohes Fehlerpotential sowohl bei der Implementierung als auch bei der Anwendung durch den Benutzer. Beispielhaft nennt Herr Preier Fragestellungen, welche im Vorfeld abgeklärt werden müssten:

- können nur offene BVM-Neuerichtungen dupliziert werden
- können auch Bauherrendaten einer bereits fertiggestellten BVM dupliziert werden
- können auch Bestandsgebäude dupliziert werden,
- welche Felder müssen bei dem duplizierten Gebäude neu befüllt werden und welche Felder können editiert werden etc.

TO 4: Qualität des Altdatenbestandes, Nacherfassung und rechtliche Rahmenbedingungen

Herr Preier bittet die Anwesenden um Wortmeldungen zu den vom Städtebund allgemein eingebrachten Diskussionspunkten zu:

- Qualität des Altdatenbestandes
- Nacherfassung
- Rechtliche Rahmenbedingungen

Herr Scherf wünscht sich weitgehende Unterstützung für die Gemeinden bei der Einpflege der Daten, indem beispielsweise die Bauwerber verpflichtet werden sollten, die Daten des Baubeschreibungsformulars abzuliefern. Wichtig sei auch, dass die erhobenen Daten in Gesamt-Österreich einheitlich Verwendung finden.

Herr Preier entgegnet, dass in Österreich die Bauordnung den Ländern obliege und daher eine zentrale einheitliche Regelung schwierig sei. Das Land Kärnten habe bereits die Baubeschreibung in die Bauordnung übernommen und den Bauwerber zur Bereitstellung der Daten verpflichtet. Er hofft, dass andere Länder diesem Vorbild folgen, sobald sie die Daten des GWR selbst nutzen werden und fordert auch die Unterstützung von Städte- und Gemeindebund ein.

DI Koren bemängelt die fehlenden rechtlichen Grundlagen, nach denen die Gemeinden die Altbestand-Daten nachführen könnten. Die Gemeinden sollen zwar fehlende Merkmale, wie zum Beispiel die Bauperiode, nachtragen, ohne jedoch ein Recht zu haben die Daten beim Bürger einzufordern. Die Republik Österreich müsse hier gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen und Statistik Austria, als registerführende Stelle, habe diesbezüglich Handlungsbedarf. DI Koren fordert, dass fehlende Altbestand-Daten von Statistik Austria erhoben werden.

Herr Preier verweist auf den Umstand, dass eine Vollerhebung laut GWR-Gesetz keine Verwaltungsdaten liefern könne und diese Daten daher im Verwaltungsregister GWR für verschiedene Stellen wiederum nicht nutzbar seien. Eine Bereinigung des Altdatenbestandes können nur mittels Verwaltungsdaten aus den Gemeinden vorgenommen werden. Diese Daten müssten in den Gemeinden sehr wohl vorhanden sein, da diverse Abgaben (z.B. Kärntner Zweitwohnsitzabgabe) nach bestimmten Gebäudedaten (z.B. Flächen) zu bemessen sind.

DI Koren erklärt nochmals, dass den Gemeinden die benötigten Daten nicht zur Verfügung stehen und das Problem auf die Gemeinden abgewälzt wird.

Dr. Rainer bestätigt die Diskrepanzen zwischen dem Anspruch auf Vollständigkeit im GWR und den damit verbundenen Aufwänden in der Datenführung für die Gemeinden. Diese Differenzen müssen letztlich an die politischen Entscheidungsträger herangetragen werden, um diese Problematik einer Lösung zuzuführen.

TO 5: Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Dr. Rainer dankt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Diskussionsbeiträge und schließt die Sitzung.

Mag. Stefan Anzengruber

Anwesenheitsliste

Name	Institution
Judith BACHL	Marktgemeinde Kremsmünster
Margit BÖHM	Gemdat NÖ
Thomas BOLEN	Gemdat NÖ
Ing. Johannes ESCHENBACHER	Öst. Städtebund
Peter FALK	Gemdat NÖ
Andreas FÜHRER	Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien
Susanne HAMMERL	Stadtgemeinde Klosterneuburg
Raimund HARTBAUER	COMM-UNITY EDV GmbH
Robin HEILIG	MA 14
Dr. Gundula HENNEMANN	BMFWF
Waltraud HIPPE	MA 37
Walter HOFSTETTER	BMI
DI Peter HÜTHMAIR	PSC Public Software & Consulting GmbH
DI Dominik KLAUSER	BKA
DI Günter KOREN	Stadt Klagenfurt
Josef MADERTHANER	Marktgemeinde St. Peter in der Au
Robert MINAR	MA 62
Mag. Markus NOLL	Stadt Bruck/Mur
Sabine PALMETSHOFER-GASSNER	Gemdat OÖ
Josef PREISSEGGER	Gemeindeinformatik
DI Gunther RABL	BEV
Herbert ROLL	Marktgemeinde Hitzendorf
Manfred SCHERF	Gemeinde Hartberg-Umgebung
Christian SCHLERITZKO	Öst. Gemeindebund
Gerhard STREICHER	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
DI Volker STURM	BEV
Mario TASCHNER	BMI
DI Eva-Maria UNGER	BEV
Josef WEISSINGER	BMI

Statistik Austria

Mag. Stefan ANZENGRUBER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Doris DÖRR	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Barbara DOSTAL	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Josef FROMWALD	IT-Abteilung
Josef PREIER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Mag. Dr. Norbert RAINER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Mag. Sonja STEFFEK	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Harald WOHLMUTH	IT-Abteilung

Entschuldigt

Ing. Barbara DOBRONIG	Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Peter GSPAN	BMF
Reinhold HIEMETSBERGER	Gemeinde St. Georgen am Ybbsfelde
Florian KAMMERHUBER	Marktgemeinde Wolfsbach
DI Christoph STOIK	Stadt Wels